

**B E K A N N T M A C H U N G**

**12. Änderung des Flächennutzungsplans**  
**– Aufhebung der Darstellung von „Konzentrationszonen für die Wind-**  
**energienutzung“ -**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Sendenhorst hat am 23.03.2023 in öffentlicher Sitzung unter Tagesordnungspunkt A 12 folgenden Beschluss gefasst:

**Beschluss:**

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Sendenhorst nimmt die der Vorlage Nr. 0552/23 beigefügte vorläufige Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen mit Anregungen, Bedenken, Hinweisen etc. inkl. der Abwägungs- und Beschlussvorschläge bezüglich der Eingaben im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sendenhorst zur Kenntnis.
2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Sendenhorst folgt in allen Punkten den einzelnen Beschlussvorschlägen in der der Vorlage Nr. 0552/23 beigefügten vorläufigen Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen.
3. Die der Vorlage Nr. 0552/23 beigefügte vorläufige Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen mit Anregungen, Hinweisen etc. inkl. der Abwägungsvorschläge bezüglich der Eingaben im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sendenhorst ist Bestandteil dieses Beschlusses.
4. Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Sendenhorst beauftragt die Verwaltung, unter Berücksichtigung der erfolgten Abwägungen die allgemeine Offenlage nach § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB für die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sendenhorst durchzuführen.

Ziel der Bauleitplanung ist nach wie vor die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufhebung der Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich des Stadt-

gebietes (Aufhebung der Steuerung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB) sowie die Aufhebung der nicht mehr zeitgemäßen Höhenbegrenzung bei Windenergieanlagen.

**Ü B E R E I N S T I M M U N G S E R K L Ä R U N G  
U N D  
B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G**

Nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) in der derzeit gültigen Fassung wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Bekanntmachungen mit dem vom Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Sendenhorst am 23.03.2023 gefassten Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses betr. die Durchführung des Verfahrens nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sendenhorst.**

**Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sendenhorst**

Die Verwaltung wurde gemäß Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Sendenhorst vom 23.03.2023 beauftragt, für den Entwurf der o. g. 12. Änderung des Flächennutzungsplans unter Berücksichtigung der erfolgten Abwägungen die allgemeine Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen; vgl. Seite 1 dieser Bekanntmachung.

Der Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplans inklusiv aller zugehörigen Unterlagen wird in der Zeit von

**Freitag, den 21. April 2023 bis einschl. Dienstag, den 23. Mai 2023**

im Rathaus der Stadt Sendenhorst, Kirchstr. 1, 48324 Sendenhorst, 2. OG, Zimmer 308 während der Dienststunden

Montag bis Freitag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

Mittwochnachmittag von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr und

Donnerstagnachmittag von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr

ausgelegt. Für eine Einsichtnahme der Unterlagen außerhalb der o. g. Dienststunden ist eine telefonische oder schriftliche Terminvereinbarung mit Frau Nienkemper erforderlich (02526-303132 oder nienkemper@sendenhorst.de).

Während der Auslegungsfrist besteht für jedermann die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Zudem können Anregungen zu dem Entwurf des Flächennutzungsplans – inklusive Begründung und Anlagen – beispielsweise schriftlich, per E-Mail oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 2 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

**Anmerkung:** Aufgrund der aktuellen Corona-Lage wird i. V. m. dem Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) darum gebeten, Anregungen vorrangig telefonisch oder schriftlich z. B. per E-Mail unter nienkemper@sendenhorst.de einzureichen. Fragen, die zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen bestehen, können telefonisch unter der Telefonnummer 02526/303132 gestellt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat die Verwaltung zudem beauftragt, die TöB-Beteiligung gem. § 4 BauGB für das Verfahren zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen; vgl. Seite 1 dieser Bekanntmachung.

Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt im gleichen Zeitraum.

**Der Beschluss sowie die Terminierung zur allgemeinen Offenlage nach § 3 (2) BauGB und die TöB- Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB für das Verfahren zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sendenhorst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

**Es werden die folgenden umweltbezogenen Informationen ausgelegt:**

- Begründung inkl. Umweltbericht zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sendenhorst

Zum Verfahren sind die folgenden Umweltschutzziele von Bedeutung:

<p><b>Mensch</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. BauGB, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Entsprechend erfolgt bei künftigen Bauvorhaben ein gutachterlicher Nachweis der Sicherung des Immissionsschutzes der angrenzenden Nutzungen.</li> <li>- Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im BauGB (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.</li> </ul>
<p><b>Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des BauGB (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.</li> <li>- Umweltschutzziele im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sowie artenschutzrechtliche Belange werden auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend berücksichtigt.</li> </ul>
<p><b>Boden, Fläche und Wasser</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des BauGB (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.</li> <li>- Das Umweltschutzziel, eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1 Landesbodenschutzgesetz) wird auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend geprüft und berücksichtigt. Negative Auswirkungen unterliegen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung und werden auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung kompensiert.</li> </ul>
<p><b>Landschaft</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Berücksichtigung dieses Schutzgutes ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des BauGB vorgegeben.</li> </ul>

<b>Luft und Klima</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des BauGB, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NRW Vorgaben für den Klimaschutz.</li> <li>- Der vorliegende Bauleitplan trägt den entsprechenden Zielen insofern Rechnung, als das eine sinnvolle und zeitgemäße Weiterentwicklung (inklusive Repoweringvorhaben) des Ausbaus der regenerativen Energiequelle Wind ermöglicht wird.</li> </ul>
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des BauGB bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.</li> </ul>

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen zu Bauleitplänen und aktuellen Bauleitplanverfahren der Stadt Sendenhorst auch im Internet auf der Seite der Stadt Sendenhorst unter [www.sendenhorst.de](http://www.sendenhorst.de) >Wirtschaft, Bauen und Umwelt >Planen und Bauen >Flächennutzungsplan einzusehen sind.

Diese Bekanntmachung kann im Internet auf der Seite der Stadt Sendenhorst unter [www.sendenhorst.de](http://www.sendenhorst.de) >Unsere Stadt >Aktuelles >Bekanntmachungen eingesehen werden.

Sendenhorst, den 29.03.2023  
In Vertretung

gez. Küch-Wallmeyer  
Allgemeine Vertreterin